

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0510/12	Datum 27.11.2012
Dezernat: IV	FB 40	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	11.12.2012	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	22.01.2013	öffentlich	Beratung
Stadtrat	24.01.2013	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Schulentwicklungsplanung: Eröffnung eines kommunalen Gymnasiums 2013/14

Beschlussvorschlag:

Unter der Voraussetzung, dass die kommunalen Gymnasien (Hegel, Scholl, Einstein) ausgelastet und eine weitere Aufnahme nicht möglich ist, beschließt der Stadtrat, beginnend ab Schuljahr 2013/14, am Standort Olvenstedter Scheid 43, übergangsweise Bedingungen zu schaffen, die - bis zur Sanierung und Fertigstellung des Standortes Nachtweide - den Aufbau eines neuen eigenständigen, kommunal geführten Gymnasiums ermöglichen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	FB 40	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu
JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Herr Sengstock	Unterschrift AL / FBL Herr Krüger
--------------------------------------	----------------------------------	--------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift Herr Dr. Koch
---------------------------------------	----------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	27.09.2013
-----------------------------------	------------

Begründung:

Der Stadtrat hat im Rahmen der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung 2009/10-2013/14 am 26.03.2009 die DS0627/08 „Mittelfristiger Schulentwicklungsplan 2009/10 – 2013/14“ und am 30.04.2009 die DS0150/09 „Feststellungsbeschluss zur Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung 2009/10 – 2013/14“ beschlossen.

Mit Datum vom 26.06.2009 hat das Landesverwaltungsamt (Ref. 508) hierzu den Genehmigungsbescheid erteilt. Damit liegen die Planungsgrundlagen bis zum Zielplanjahr 2013/14 vor.

Das Schulgesetz LSA beschreibt im § 22 (4) [Überschrift: Schulentwicklungsplanung]: „Sie...(Schulentwicklungspläne)...sind unabhängig davon auch dann fortzuschreiben, wenn hinreichende Gründe eine Änderung des vorliegenden genehmigten Schulentwicklungsplanes erfordern.“

Mit der seitens der Verwaltung angezeigten Notwendigkeit der Neu-Eröffnung eines weiteren kommunal geführten Gymnasiums ist der hinreichende Grund einer Fortschreibung vor Ablauf des Planungszeitraumes gegeben.

Die Eröffnung eines weiteren Gymnasiums bedarf der Genehmigung durch das LSchA.

In der DS0286/12 „Schulentwicklungsplanung und Prioritäten Schulen STARKIII“ (Novembersitzung des Stadtrates 2012) wurde bereits ausführlich auf die sich abzeichnende veränderte Situation und die Hintergründe (z. B. Anstieg der Schülerzahlen, Wegfall der Verbindlichkeit der Schullaufbahneempfehlungen) hingewiesen.

In der Begründung der vorgenannten DS (Seite 5) ist u.a. ausgeführt:

Aus diesen Aspekten heraus werden „...erstmalig Veränderungen im Übergangverhalten zu weiterführenden Schulen offenkundig, die sich in den nächsten Jahren verschärfen werden. Auf diese Veränderungen muss der Schulträger hinsichtlich der Absicherung notwendiger Kapazitäten reagieren. Im konkreten Fall bedeutet das für die aus kapazitiver Sicht „ausgereizten“ Plätze an Gymnasien eine Erweiterung. Im Ergebnis dessen müssen gymnasiale Standortbedingungen geschaffen werden, die mittelfristig bis zu acht zusätzliche Klassen jährlich aufnehmen können.“

In der Tabelle (Seite 11) zur DS0286/12 ist das Übergangsverhalten zu 2013/14 und den Folgejahren, unter Bezug der bisher bekannten Datensätze (Schüler Klassenstufe 4, Aufnahmekapazitäten,...), als Prognose dargestellt.

Im Ergebnis dessen ergibt sich eine Differenz zwischen den vorgehaltenen Plätzen und dem sich abzeichnenden Bedarf.

Im Übergang zum Schuljahr 2012/13 konnte in Abstimmung mit dem Landesschulamt sowie den drei Gymnasial-Schulleitungen letztendlich die Situation durch die Bildung einer zusätzlichen Klasse in Stufe 5 (Geschw.-Scholl-Gymnasium) entspannt werden.

Eine Wiederholung dieser Ausnahme ist, bedingt durch die sächlichen Voraussetzungen, weder am Scholl-Gymnasium, noch an den beiden anderen Gymnasien möglich.

Unabhängig von dieser Variante hatte der FB 40 bereits in Vorbereitung des Schuljahres 2012/13 die Möglichkeiten der Aufnahme von Schülern beim Übergang ins Gymnasium an verschiedenen Schulstandorten geprüft.

Auswahlkriterium war hierbei die örtliche Nähe zu einem bereits bestehenden kommunalen Gymnasium.

Der Standort der Förderschule „Gebrüder Grimm“ (Standort: Olvenstedter Scheid 43) kann die Bedingung der örtlichen Nähe, bezogen auf das A.-Einstein-Gymnasium, als auch die Bereitstellung der erforderlichen Raumkapazitäten erfüllen.

Gleichzeitig war klar, dass dieser Standort in seiner bestehenden Raumstruktur (Schultyp: Cottbus, ca. 22 UR) lediglich als Übergangslösung betrachtet werden kann, zumal auch die Förderschule, ungeachtet der eingetretenen reduzierten Schülerzuweisung (2011/12: 9 Klassen; 2012/13: 7 Klassen), noch Kapazitäten bindet.

Ein zu entwickelndes 4-züiges Gymnasium benötigt einen Raumbedarf von ca. 51 Unterrichtsräumen, wenn die gültigen Raumfaktoren (Sek I-Stufe: 1,5 UR/ Klasse; Sek II-Stufe: 1,8 UR/ Klasse) zur Anwendung gebracht werden.

In der aktuell gültigen VO zur Schulentwicklungsplanung wird im § 4 (13) zur Außenstellenbildung folgende Aussage getroffen:

„Aufgrund fehlender räumlicher Voraussetzungen an einem Schulstandort kann an einem anderen Ort zur Sicherung der Unterrichtsversorgung eine Außenstelle befristet zugelassen werden.“
Das Führen von Klassen an einem anderen Ort (Außenstelle) lässt, nach Maßgabe des Runderlasses des MK v. 18.09.1996, „...jedoch wegen der Entfernung zum Hauptstandort einen ständigen Wechsel von Schülern und Lehrkräften während des täglichen Unterrichtsbetriebes nicht zu.“

Wenn die bisherigen Prognosen zutreffen, ist davon auszugehen, dass die an den Gymnasien / Gesamtschulen zur Verfügung stehenden Zügigkeiten / Kapazitäten den Bedarf nicht absichern können und unweigerlich Kapazitäten, außerhalb der bestehenden „Gymnasial-Standorte“, bereitgestellt werden müssen.

Im Ergebnis des Abstimmungsgesprächs des FB 40 mit dem Ref. Gymnasien / Gesamtschulen des LSchA (Oktober 2012) wird aus schulfachlicher Sicht sowohl die Bildung einer Außenstelle als auch einer Nebenstelle nicht favorisiert. Gleichzeitig wird anerkannt, dass nach den Erläuterungen des Schulträgers gegenwärtig aber kein weiterer Standort zur Verfügung steht, der als geeigneter betrachtet werden kann.

Unter diesen Aspekten favorisiert die Verwaltung auf Empfehlung der zuständigen Dezernentin die Eröffnung eines neuen, eigenständigen Gymnasiums zum Schuljahr 2013/14.

Im Hinblick auf die benötigten, bereits angezeigten notwendigen Kapazitäten eines zu entwickelnden Gymnasiums (ca. 51 UR) am Standort Nachtweide, muss deutlich herausgestellt werden, dass der Beginn am Standort Olvenstedter Scheid bereits als neu gebildetes Gymnasium erfolgt und nach Fertigstellung der Nachtweide ein Umzug erfolgen wird.

Um die Bedingungen der Verordnungslage zur Schulentwicklungsplanung (vgl. § 4 Größe der Schulen, Pkt. 2.d) zu erfüllen, muss eine 3-Zügigkeit nachgewiesen werden. Das bedeutet, dass bei Eröffnung des Gymnasiums in der Jahrgangsstufe 5 drei Klassen zu bilden sind.

Den Eltern muss mit Übergabe der Schullaufbahnempfehlungen bis zu den Halbjahresferien 2013 vermittelt werden, dass ab 2013/14 ein weiteres (4.) kommunales Gymnasium [ohne inhaltlichen Schwerpunkt] zur Verfügung steht. Von daher ist eine Entscheidung des Stadtrates bis zum Januar 2013 erforderlich.